### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Beschaffung" zwischen

der Gemeinde Dipperz, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Ehrenberg, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell, vertreten durch den Gemeindevorstand dem Landkreis Fulda, vertreten durch den Kreisausschuss der Stadt Fulda, vertreten durch den Magistrat der Gemeinde Großenlüder, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hilders, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hosenfeld, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach, vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Kalbach, vertreten durch den Gemeindevorstand

nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1969 (GVBI, I S. 307), zuletzt geändert am 21.03.2005 (GVBI. I S. 229), und §§ 54 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S. 18) zur gemeinsamen Ausschreibung und Vergabe zur Lieferung und Finanzierung von Atemschutztechnik.

#### Präambel

§ 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 3. Dezember 2010 (GVBI. I S. 502) verpflichtet die jeweilige Kommune als Träger der Feuerwehr, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Bei der hiernach erforderlichen Bereitstellung und Unterhaltung der Atemschutztechnik zur Ausstattung der Atemschutzgeräteträger sind die Kommunen zur effizienten Mittelverwendung verpflichtet.

Durch die Bildung einer kommunalen Einkaufskooperation verfolgen die Vertragspartner eine Senkung ihrer zukünftigen Beschaffungsausgaben im Bereich der Atemschutztechnik durch die Ausnutzung von Größenvorteilen. Einher geht damit eine Verbesserung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards mit neuer Gerätetechnik. Die Koordinierung der Nachfrage und die Bündelung zu einem gleichartigen Bedarf bewirken wirtschaftlichere Einkaufsbedingungen und führen zugleich zu einer standardisierten und somit zu einem aufwandsarmen Wartungs- und Prüfungsablauf in der zentralen Atemschutzwerkstatt der Feuerwehr Fulda.

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die unterzeichnenden Partner bilden eine Ausschreibungs- und Beschaffungsgemeinschaft mit allen hierzu notwendigen Einzelschritten für die einmalige Beschaffung einheitlicher Atemschutztechnik. Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Wahrnehmung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens anstehenden Aufgaben.

#### § 2 Verfahren

- (1) Die Stadt Fulda wird mit der Federführung und Durchführung des Vergabeverfahrens der zu beschaffenden Atemschutztechnik einschließlich der Finanzierungsparameter nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beauftragt.
- (2) Die Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis und Mengen) sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter allen Vertragspartnern durch die Stadt Fulda zu erstellen.
- (3) Die Stadt Fulda koordiniert auf der Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (4) Die Stadt Fulda nimmt eine fachtechnische Erstbewertung der erteilten Bieterangebote vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern.
- (5) Die Stadt Fulda ist berechtigt, sich zur verfahrensmäßigen Durchführung der Ausschreibung / Vergabe Dritter zu bedienen.

### § 3 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter

Die mit dem Vergabevorgang verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fulda wahrgenommen, dessen sich die Vertragspartner ebenfalls bedienen.

#### § 4 Zuschlag

Die Stadt Fulda wird bevollmächtigt, den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsentscheidung der Vertragspartner zu erteilen. Die Entscheidung der Vertragspartner über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter erfolgen, der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen abgegeben hat.

### § 5 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Stadt Fulda durchgeführt.

#### § 6 Rügen und Beschwerden

Die Stadt Fulda bearbeitet Rügen und Vergabebeschwerden.

### § 7 Pflichten, Haftung

- (1) Die Vertragspartner haben die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt bereitgestellt und/oder eine Verpflichtungsermächtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erteilt.
- (2) Die Vertragspartner sind unter Einhaltung der Vergabevorschriften bis zur Zuschlagserteilung an die Ausschreibungsbedingungen und den dort festgelegten Stückzahlen gebunden. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung besteht ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen den Auftraggebern und den Bietern, dass das Vergabefahren nach den maßgeblichen Bestimmungen abgewickelt wird. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflichten durch einen Vertragspartner hat dieser die übrigen Vertragspartner von den aus seiner Pflichtverletzung resultierenden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Pflichtverletzung zu einer Aufhebung oder einem Abbruch des Vergabeverfahrens führt. Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine begründete Aufhebung bzw. ein begründeter Abbruch des Vergabeverfahrens durch die Stadt Fulda löst keine Schadensersatzpflicht der Stadt Fulda gegenüber den Vertragspartnern aus.

#### § 8 Kosten

- (1) Alle im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren anfallenden Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und die Beauftragung Dritter werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrem Verhältnis des Beschaffungsvolumens zur Gesamtbeschaffung getragen.
- (2) Die Vorfinanzierung und anschließende Abrechnung der Kosten aus Abs. 1 erfolgt durch die Stadt Fulda.

## § 9 Zuwendungen Dritter

Erwartete Zuschüsse des Landes Hessen aus dem Förderprogramm "Rahmenvereinbarung zur Bildung von kommunalen Dienstleistungszentren", die zur Finanzierung der Beschaffung der Atemschutztechnik bestimmt sind, werden nach Zahlungseingang der Förderung unter Abzug aller Ausschreibungskosten (§ 8) nach jeweils festzulegenden Umlageteilen an die Vertragspartner verteilt.

## § 10 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

### § 11 Behördliche Genehmigungen

Die Stadt Fulda klärt die kartellbehördliche Genehmigungsbedürftigkeit dieser Vereinbarung und zeigt den Abschluss dieser Vereinbarung ihrer zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde an.

# § 12 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Beteiligten eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Die Beteiligten sind einander verpflichtet, auf Verlangen des anderen Teils den Inhalt einer solchen Ersatzklausel zu bestätigen.

## § 13 Inkrafttreten / Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft; soweit diese Vereinbarung einer kartellbehördlichen Genehmigung bedarf, jedoch nicht vor deren Erteilung. Die Vereinbarung endet für den jeweiligen Vertragspartner automatisch mit der Zuschlagserteilung

Dipperz, den		
Klaus-Dieter Vogler Bürgermeister der Gemeinde Dipperz	Erste(r) Beigeordnete(r)	
Ebersburg, den		
Brigitte Erb Bürgermeisterin der Gemeinde Ebersburg	Erste(r) Beigeordnete(r)	
Ehrenberg, den		
Thomas Schreiner Bürgermeister der Gemeinde Ehrenberg	Erste(r) Beigeordnete(r)	
Eichenzell, den		
Dieter Kolb Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell	Erste(r) Beigeordnete(r)	

Fulda, den

Bernd Woide	Dr. Heiko Wingenfeld
Landrat	1. Kreisbeigeordneter
Fulda, den	
Gerhard Möller	Dr. Wolfgang Dippel
Oberbürgermeister der Stadt Fulda	Bürgermeister der Stadt Fulda
Großenlüder, den	
Werner Dietrich	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder	(,,
Hilders, den	
Hubert Blum	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Hilders	
Hofbieber, den	
Marcus Schafft	Erste(r) Beigeordnete(r))
Bürgermeister der Gemeinde Hofbieber	
Hannefald day	
Hosenfeld, den	
Bruno Block Bürgermeister der Gemeinde Hosenfeld	Erste(r) Beigeordnete(r)
Dargermeister der Gemeinde Hoseineid	
Kalbach, den	
Raibucit, acti	
Dag Wehner	Erste(r) Beigeordnete(r)
Bürgermeister der Gemeinde Kalbach	